Corporate Governance Bericht 2016

Bundes Public Corporate Governance Kodex

Die Bundesregierung hat am 30.10.2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beschlossen.

Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Rechtlich stellen die Regelungen dieses Kodex nach Beschluss der Bundesregierung eine Selbstbindung des Bundes dar, deren Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt.

Der Kodex enthält zwingende Regelungen und Empfehlungen. Zwingende Regelungen (L-Regeln) sind uneingeschränkt zu beachten. Von Empfehlungen (C-Regeln) kann abgewichen werden. Eine Abweichung von Empfehlungen ist jährlich im Corporate Governance Bericht offen zu legen.

Umsetzung des B-PCGK in der Buchhaltungsagentur des Bundes

Die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) hat mit Schreiben vom März 2013 an das Bundesministerium für Finanzen als Eigentümervertreter, die Implementierung des Kodex in die Unternehmensregelwerke zugesagt. Die Umsetzung des BPCG-Kodex erfolgte durch die Adaptierung der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat, den Prüfungsausschuss und die Geschäftsführung der BHAG.

Die Anpassung an den B-PCGK der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der BHAG, wurden einstimmig in der Aufsichtsratssitzung am 13. Juni 2013 beschlossen. Gemäß § 14 Abs 8 Buchhaltungsagenturgesetz (BHAG-G) wird die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit der Genehmigung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen wirksam und ist mit Beschluss vom 27. Juni 2013 in Kraft getreten. Die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss der BHAG wurde in der Aufsichtsratssitzung am 3. Dezember 2013 einstimmig beschlossen.

Corporate Governance Bericht

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Corporate Governance Berichtes wurde in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsführung festgelegt und ist erstmalig für den Jahresabschluss 2013 zur Anwendung gekommen.

Von der BHAG werden alle L-Regeln (zwingende Regeln), sowie die C-Regeln (Empfehlungen) des B-PCGK, deren Umsetzung in der BHAG zweckmäßig ist, eingehalten. Aufgrund der Unternehmensstruktur ist die Umsetzung der nachfolgend genannten Regelungen nicht geboten:

- Der B-PCGK sieht in Punkt 9.2.1 vor, dass ein Vier-Augen-Prinzip durch entsprechende Organisationsmaßnahmen sichergestellt werden soll. In der BHAG ist ein Alleingeschäftsführer bestellt. Dem Vier-Augen-Prinzip wird dadurch entsprochen, dass die Genehmigung durch den Aufsichtsrat für bestimmte Geschäftsfälle verpflichtend ist.
- Punkt 9.2.2 B-PCGK sieht eine Geschäftsverteilung für die Geschäftsleitung vor. Die Geschäftsführung der BHAG besteht aus einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer. Eine Geschäftsverteilung ist daher nicht gesondert zu regeln.

Auf Empfehlung des Versicherungsunternehmens wurde

- Punkt 8.3.3.2 Abs 2 und 3 B-PCGK nicht umgesetzt (Vereinbarung eines Selbstbehalts beim Abschluss einer D&O Versicherung für Geschäftsführung und Aufsichtsrat).

Die Implementierung des Risikomanagements erfolgte unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der BHAG und ergänzt die bereits bestehende Compliance-Struktur um das Element „strategisches Risikomanagement". Die Einführung eines Enterprise-Risk-Managements gewährleistet die Einbeziehung aller Prozess- und Themenverantwortlichen als Risk-Owner sowie die automatische Abdeckung aller möglichen Risikofelder. Die von den Risk-Owner mittels einheitlichem Erhebungsblatt eingemeldeten Risiken werden automatisch in einen elektronischen Risikokatalog übernommen. Die jeweils aktuelle Risikosituation wird in den halbjährlich vorzulegenden Risikoberichten dargestellt.

Dem Aufsichtsrat werden ergänzend zu den gesetzlich bzw innerbetrieblich normierten Berichten jährlich zwei Berichte zum Risikomanagement (Halbjahres- und Jahresbericht) vorgelegt.
Die Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASchG) fanden regelmäßig statt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden zu verschiedenen Themen (zB Datenschutz, Risikomanagement, Riskowner) durch Schulungen bzw Informationsveranstaltungen unterwiesen bzw informiert.

Darstellung der Geschäftsleitung

In Bezug auf die Geschäftsführung der BHAG sind gemäß Punkt 12.2 B-PCGK folgende Angaben zu veröffentlichen:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag Helmut Brandl	1961	01.11.2008	31.10.2018

Der Alleingeschäftsführer der BHAG ist auch Mitglied der Geschäftsleitung des BHAG-Tochterunternehmens Agentur für Rechnungswesen GmbH (arw). Er ist in keinem anderen Unternehmen als Mitglied eines Überwachungsorgans tätig.

Darstellung der Vergütung der Geschäftsführung

Die Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung des Geschäftsführers wurde entsprechend den Bestimmungen des Punktes 13.2 B-PCGK eingeholt.

Die Vergütung des Geschäftsführers der BHAG besteht aus fixen und variablen Entgeltkomponenten. Gemäß dem Dienstvertrag werden mit dem Aufsichtsrat spätestens zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs Ziele vereinbart. Im darauffolgenden Geschäftsjahr wird der Zielerreichungsgrad vom Aufsichtsrat beschlossen und entsprechend ausbezahlt. Der Alleingeschäftsführer der BHAG hat für die Dauer seines Dienstverhältnisses – ohne Anspruch auf Vergütung – die Bestellung zum Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied in konzernangehörigen Unternehmen oder Beteiligungen wahrzunehmen.

Name	Fixe Bezüge 2016 brutto	Variable Bezüge Auszahlung 2016 brutto
Mag Helmut Brandl	€ 168.643,86	€ 19.981,29

Weiters hat der Geschäftsführer Anspruch auf den Abschluss einer Unfallversicherung und einer Pensionszusage sowie Anspruch auf einen Dienstkraftwagen.

Darstellung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Zustimmungserklärungen nach Punkt 13.2 B-PCGK zur Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates wurden mit dem Eigentümervertreter BMF I/5 (Beteiligungen) konzipiert und von allen Betroffenen unterfertigt.

Gemäß § 14 Abs 4 BHAG-G werden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen aus dem Kreis der von ihr oder ihm bestellten Mitglieder bestellt.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2015 wurde von dem Bundesminister für Finanzen mit Beschluss vom 11. Mai 2016 festgelegt und im Geschäftsjahr 2016 ausbezahlt.

Die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erhalten keine Vergütung.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Funktion im Aufsichtsrat	Vergütung	Sitzungsgeld
Vorsitz	€ 2.400,--	€ 100,--
Stellvertretung	€ 2.000,--	€ 100,--
Mitglied	€ 1.500,--	€ 100,--

Mitglieder des Aufsichtsrates der BHAG

Name	Funktion	Vergütung GJ 2015
Mag[a] Marina Mollatz, LL.M. (BMF)	Vorsitzende	€ 2.900,--
GL Mag Manfred Lödl (BMF)	Stellvertreter der Vorsitzenden bis 2.7.2015	€ 1.102,74
Mag Hannes Hofer	Stellvertreter der Vorsitzenden	€ 1.197,26
SC Mag Dr Franz Einzinger (BMI)	Mitglied	€ 1.900,--6
ADir[in] Elisabeth Gütl (Betriebsrat)	Mitglied und Mitglied im Prüfungsausschuss	
AL[in] Mag[a] Karin Holzer (BKA)	Mitglied	€ 1.800,--
FOI[in] Ingrid Huber (Betriebsrat)	Mitglied	
AL MR Christian Ihle, CMC (BMF)	Mitglied und Mitglied im Prüfungsausschuss	€ 2.200,--
Bgdr Mag Johann Kogler (BMLVS)	Mitglied und Mitglied im Prüfungsausschuss	€ 2.100,--
Philip Koppensteiner (Betriebsrat)	Mitglied	
Mag[a] Gisela Müller (BMASK)	Mitglied bis 1.9.2016	€ 1.900,--
ADir RgR Leonhard Pint (Betriebsrat)	Mitglied und Mitglied im Prüfungsausschuss	
LStA[in] Mag[a] Britta Tichy-Martin (BMJ)	Mitglied und Vorsitzende im Prüfungsausschuss	€ 2.300,--
FOI[in] Gertrude Weis (Betriebsrat)	Mitglied	
SC Mag Christian Weissenburger (BMVIT)	Mitglied und Stellvertreter der Vorsitzenden im Prüfungsausschuss	€ 2.000,--
Dr[in] Brigitte Zarfl (BMASK)	Mitglied seit 2.9.2016	

Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates ist im BHAG-G und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bzw in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BHAG geregelt. Der Geschäftsführer berichtet dem Aufsichtsrat quartalsweise über die finanzielle, strategische und personelle Entwicklung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, entscheidet in Fragen grundsätzlicher Bedeutung und stimmt mit der Geschäftsführung die strategische Ausrichtung des Unternehmens ab. Zusätzlich übte der Aufsichtsrat seine Beratungs- und Kontrolltätigkeit im Geschäftsjahr 2016 durch den Prüfungsausschuss und der Abhaltung einer Aufsichtsratsklausur aus.

Folgende Geschäftsfälle bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat:

- Geschäftsordnung für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer
- Abschluss bzw Änderungen des Kollektivvertrages und von Betriebsvereinbarungen der Buchhaltungsagentur
- Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer
- Gründung von Tochtergesellschaften
- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (§ 288 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben
- Investitionen deren Anschaffungskosten im Einzelnen € 200.000,-- und insgesamt in einem Geschäftsjahr € 500.000,-- übersteigen
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die € 200.000,-- im Einzelnen oder insgesamt € 700.000,-- übersteigen, davon ausgenommen kurzfristige Überziehungen von nicht länger als 3 Monaten
- Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und im Einzelfall € 50.000,-- überschritten werden
- Gewährung von Erfolgsprämien für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und von Erfolgsprämien und Pensionszusagen an leitende Angestellte

- Aufnahme von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, deren Jahresbruttogehalt (inkl Prämien) den Betrag von € 70.000,-- überschreitet
- Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Internen Revision
- Gewährung von Krediten an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder leitende Angestellte des Unternehmens und deren Angehörige. Es ist eine marktübliche Verzinsung zu vereinbaren.

Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Für Organe und leitende Angestellte der BHAG wurde 2015 eine D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftplicht) abgeschlossen. Gemäß der L-Bestimmung unter Pkt 8.3.3.2 B-PCGK wurde beim Abschluss der Versicherung grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ausgeschlossen. Nach einer Diskussion im Aufsichtsrat und Abwägung der Kosten und Nutzen sowie auf Empfehlung des Versicherungsunternehmens wurde die D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt (Pkt 8.3.3.2 Abs 2 und 3 B-PCGK ist eine C-Bestimmung) abgeschlossen.

Berücksichtigung von Genderaspekten

Darstellung des Anteils von Frauen zum 31. Dezember 2016

Belegschaft:

Der Gesamtanteil an weiblichen Beschäftigten in der BHAG betrug per 31. Dezember 2016 über 59 %.

Aufsichtsrat:

Zum 31. Dezember 2016 setzte sich der Aufsichtsrat der BHAG aus vier Kapitalvertreterinnen und fünf Kapitalvertretern zusammen. Die Funktion des Vorsitzes im Aufsichtsrat ist weiblich besetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BHAG werden von den jeweiligen Bundesministerien entsendet. In der Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat bestand zum 31. Dezember 2016 ein Verhältnis von drei Arbeitnehmervertreterinnen zu zwei Arbeitnehmervertretern.

Geschäftsführung:

Die Alleingeschäftsführung ist männlich.

Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in der BHAG

Die BHAG gewährleistet Chancengleichheit und Gleichbehandlung ungeachtet der Herkunft, ethischen Zugehörigkeit, Religion, sexueller Orientierung oder Geschlecht.

Der mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst einvernehmlich evaluierte Kollektivvertrag 2009 wurde im April 2016 – mit Wirksamkeit Juli 2016 – von den Vertragspartnern unterschrieben. Die Evaluierung sieht, wie bereits im Kollektivvertrag 2009 vereinbart, die gleiche Entlohnung für die gleiche Arbeit zwingend vor. Familienpolitische Änderungen im evaluierten Kollektivvertrag betreffen die Anrechnung von Karenzen nach dem Mutterschutzgesetz bzw Väter-Karenzgesetz auf zeitabhängige Rechte, die Möglichkeit einer Frühkarenz für Väter sowie die Möglichkeit der Vereinbarung von Telearbeit.

Zusätzlich zu den unterschiedlichen dienstrechtlichen Bestimmungen gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete und KV-Angestellte) eine Betriebsvereinbarung, welchemit dem Ziel der Chancengleichheit, Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern abgeschlossen wurde. Die kontinuierliche Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen zur Frauenförderung erfolgt insbesondere durch alle Führungskräfte. Ein weiteres Ziel ist die Anhebung des Frauenanteils in den Führungspositionen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, bis zur Erreichung der gesetzlichen Frauenquote von 50 %.
Solange der Anteil der Frauen innerhalb der jeweiligen Funktionsebene unter 50 % liegt, wird bei allen Ausschreibungen im Ausschreibungstext ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei gleicher Eignung Bewerberinnen bevorzugt werden.

Daher werden in der BHAG besonders Frauen aufgefordert und unterstützt, Führungsaufgaben zu übernehmen. Per 31. Dezember 2016 sind 32 Frauen in Führungspositionen. Somit werden rd 37 % aller Führungspositionen der BHAG von Frauen ausgeübt.

Auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BHAG ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Dementsprechend ist eine Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus den Gleichbehandlungsbeauftragten der BHAG zusammen.
Die Gleichbehandlungsbeauftragten befassen sich vor allem mit der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, der Frauenförderung und der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethischen

Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, dem Alter oder der sexuellen Orientierung in der BHAG. Zu den Hauptaufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten zählt die Teilnahme an Hearings bei Arbeitsplatzbesetzungen sowie die Kontrolle von internen Texten und Ausschreibungen auf gendergerechte Formulierungen. Die Gleichbehandlungsbeauftragten informieren Kolleginnen und Kollegen über ihre Rechte und Möglichkeiten zu deren Geltendmachung, aber auch über die Verfolgung von Pflichtverletzungen nach dem Bundesgleichbehandlungsgesetz.

Weiters ist die BHAG kooptiertes Mitglied der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen (IMAG). Die Arbeitsgruppe wird mindestens einmal im Jahr einberufen und trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen. Dabei werden ua die neusten Informationen präsentiert und diskutiert sowie Vorschläge für die Frauenförderung im Bundesdienst ausgearbeitet.

Insbesondere folgende Maßnahmen der BHAG dienen der Gleichstellung von Frauen und Männern:

- Flexible Arbeitszeitmodelle für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Betriebliche Gesundheitsförderung sowie Förderung der Work-Life-Balance durch Sporttage, Gesundheitstage, Stresszirkel, etc zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Unterstützungsmaßnahmen beim Wiedereinstieg nach Karenzierung
- Flying Nanny
- Sensibilisierung der Führungskräfte durch Schulungen zur Frauenförderung und Gleichbehandlung
- Möglichkeit der Vereinbarung von Telearbeit

Corporate Social Responsibility (CSR) – Ethik Gütesiegel

CSR beschreibt den freiwilligen Beitrag eines Unternehmens zu einer nachhaltigen Entwicklung, welche über die gesetzlichen Forderungen hinaus geht und steht für verantwortliches unternehmerisches Handeln in der eigentlichen Geschäftstätigkeit (Markt), über ökologisch relevante Aspekte (Umwelt) bis hin zu den Beziehungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Arbeitsplatz) und dem Austausch mit den relevanten Anspruchs- bzw. Interessensgruppen.

Eine externe Evaluierung, inwieweit die Kriterien Ethische Reife, Wertefundament sowie ganzheitliche ethische und nachhaltige Unternehmensführung im Sinne einer CSR erfüllt sind, ergab durchwegs positive Ergebnisse und führte zur Verleihung eines Gütesiegels.

Externe Überprüfung des Berichtes

In Entsprechung des Punktes 12.5 B-PCGK, ist eine externe Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des Kodex regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durchzuführen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.
Der Corporate Governance Bericht der BHAG wurde erstmalig 2014 für das Geschäftsjahr 2013 erstellt. Eine externe Evaluierung ist daher spätestens im Jahr 2018 für das Geschäftsjahr 2017 durchzuführen.

Wien, am 30. März 2017
Aufsichtsrat der BHAG

Mag^a Marina Mollatz, LL.M.
Aufsichtsratsvorsitzende

Wien, am 30. März 2017
Buchhaltungsagentur des Bundes

Mag Helmut Brandl
Geschäftsführer